



Zuchtordnung

Stand 11/2021

Inhaltsverzeichnis

1Allgemeines.....	3
2Zuchtrecht.....	3
2.1Züchter.....	3
2.2Mietzucht.....	3
3Zucht.....	4
3.1Zuchtvoraussetzungen.....	4
3.2HD Untersuchung.....	4
3.3Zuchtbeurteilung.....	5
3.4Mindest- und Höchstalter für Zuchthunde.....	5
3.5Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	5
3.6Künstliche Besamung.....	6
3.7Wurfstärke.....	6
3.8Inzucht.....	7
3.9Farbe und Fellart.....	7
3.10 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde.....	7
4Verpaarung.....	8
4.1Wurfplanung.....	8
4.2Deckbuch.....	8
4.3Zwingerbuch.....	8
4.4Deckmeldung.....	9
4.5Kaiserschnitt.....	9
5Der Wurf.....	9
5.1Wurfmeldung.....	9
5.2Ammenaufzucht.....	9
5.3Audiometrische Untersuchung.....	10
5.4Impfung, Entwurmung und Transponder.....	10
5.5Verkauf der Welpen.....	10
6Zuchtstätte.....	10
6.1Zwingername.....	10
6.2Unterbringung der Hunde.....	11
6.3Zuchtstättenanforderungen.....	11
6.3.1Allgemeines.....	11
6.3.2Die Wurfkiste.....	11
6.3.3Der Wurfraum.....	11
6.3.4Der Aufzuchtraum.....	12
6.3.5Der Außenauslauf.....	12
6.3.6Zuchtstätte nicht am Wohnsitz des Züchters.....	12
6.3.7Zucht in Mietwohnung/-haus.....	13
6.4Zuchtstättenabnahme.....	13
6.5Anforderungen an den Züchter.....	13
7Zuchtbuch und Register.....	14
7.1Allgemeines.....	14
7.2Eintragungen ins Zuchtbuch.....	14
7.3Register.....	14
8Zuchtkontrollen.....	15
8.1Wurfabnahme.....	15
8.2Ahnentafeln.....	15
9Verstöße gegen die Zuchtordnung.....	16

1 Allgemeines

Der PD e.V. ist ein Zusammenschluss von Züchtern, Haltern und Freunden des Dalmatiners. Sein Ziel ist die Erhaltung und Förderung des Dalmatiners in seiner ganzen Vielfalt.

Oberste Priorität haben die Gesunderhaltung beziehungsweise Verbesserung der Gesundheit des Dalmatiners. Ebenso hohe Priorität hat die Erhaltung der genetischen Vielfalt durch Inzuchtvermeidung.

2 Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin mit bestandener Zuchtbeurteilung zum Zeitpunkt der Belegung.

Um im PD zu züchten muss der Züchter Vollmitglied sein.

2.2 Mietzucht

Unter Mietzucht wird die Verwendung einer Zuchthündin verstanden, welche nicht dauerhaft beim Züchter lebt, sondern sich nur für die Aufzucht eines Wurfes beim Züchter befindet.

Die Mietzucht bedarf einer Genehmigung, die mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der geplanten Belegung eingereicht werden muss. Die Genehmigung ist dem Deckschein beizufügen.

Ein Mietzuchtverhältnis sollte nur dann eingegangen werden, wenn die Psyche der Hündin eine längere Trennung zum Besitzer zulässt. Die Bedingungen für ein Mietzuchtverhältnis werden ausschließlich zwischen Mieter und Besitzer und/oder Eigentümer der Hündin festgelegt. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen.

Die Hündin muss sich mindestens ab 7 Tage vor dem errechneten Geburtstermin bis zur Wurfabnahme in der Obhut des Züchters befinden. Sollte es erforderlich sein, dass die Hündin früher wieder zum Besitzer gegeben wird muss der Grund der Zuchtleitung mitgeteilt werde.

Welpen aus einem Mietzuchtverhältnis werden unter dem Zwingernamens des Mieters (Züchters) eingetragen.

3 Zucht

3.1 Zucht Voraussetzungen

Gezüchtet werden darf nur mit gesunden Hunden, die keine extreme, artuntypische Aggression oder Angst zeigen. Zudem müssen die Hunde über einen Abstammungsnachweis des PD oder eines anderen eingetragenen Vereins verfügen. Über Hunde ohne Abstammungsnachweis lesen Sie bitte unter dem Punkt 7.3 (Register).

Zuchthunde im PD müssen folgende Kriterien erfüllen:

- * vorhandener Abstammungsnachweis
- * HD Röntgen (HD A oder B)
- * AEP untersucht (beidseitig hörend)
- * bestandene Zuchtbeurteilung

Weitere Voraussetzungen entnehmen Sie bitte Punkt 6.3 und 6.5 (Anforderungen an Zuchtstätte und Züchter)

3.2 Untersuchungen

Eine Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD), Ellbogendysplasie (ED) und Osteochondrosis Dissecans der Schultern (OCD) für Zuchthunde ist Pflicht. Die Untersuchung ist in Form eines Röntgens durchzuführen. Zur Untersuchung müssen dem Tierarzt die Ahnentafel sowie das PD Röntgenformular vorgelegt werden. Mit der Ahnentafel wird die Identität des Hundes überprüft und auf dem Auswertungsbogen eingetragen.

Zusätzlich zum herkömmlichen Röntgenverfahren wird empfohlen Bilder für das neuere PennHip Verfahren anfertigen zu lassen. Mithilfe dieser Methode lässt sich die Lockerheit der Hüfte beurteilen, welche ebenso Auswirkungen auf mögliche Hüftprobleme hat. Die Durchführung des PennHip Röntgens ist optional und für einen Zuchteinsatz nicht zwingend erforderlich.

Das Formular muss nicht an die Auswertungsstelle gesendet werden, wenn der gewählte Tierarzt auch selbst Auswertungen durchführt.

Die Röntgenuntersuchungen dürfen frühestens ab einem Alter von 12 Monaten durchgeführt werden. Empfohlen wird jedoch ein Alter ab 15 Monaten.

Zur Zucht zugelassen werden Hunde mit dem HD Grad A (frei) und B (Übergangsform). Folgende Verpaarungen sind zulässig:

- * HD A/A mit A/A oder A/B (B/A) sowie B/B
- * HD A/B mit A/A oder A/B sowie B/B
- * HD B/B mit A/A oder A/B sowie B/B

Desweiteren werden ein Röntgen auf Spondylose und Lumbosakraler Übergangswirbel (LÜW) empfohlen.

Außerdem werden Gentests auf Akutes Lungenversagen (ARDS), Degenerative Myelopathie (DM) und Maligne Hyperthermie (MH) empfohlen.

3.3 Zuchtbeurteilung

Die Zuchtbeurteilung kann ab einem Alter von 15 Monaten abgelegt werden.

Der Hund in 4 Kategorien bewertet:

- * Gesundheit
- * Wesen
- * Leistung/Leistungsbereitschaft
- * Körperbau und Optik

Ein Leistungsnachweis ist für das Bestehen der Zuchttauglichkeit nicht erforderlich, jedoch wünschenswert.

Weiterführende Untersuchungen der Zuchthunde auf Erkrankungen wie ED (Ellbogendysplasie), OCD (Osteochondrosis Dissecans), Spondylose, DM (Degenerative Myelopathie) oder Blutuntersuchungen z.B. zur Überprüfung der Schilddrüse sind absolut wünschenswert und empfehlenswert, für einen Zuchteinsatz jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Zuchtzulassungen anderer eingetragener Vereine werden anerkannt.

3.4 Mindest- und Höchstalter für Zuchthunde

Stichtag für das Mindest- und Höchstalter ist jeweils das Wurfdatum des Hundes.

Rüden dürfen ab einem Alter von 15 Monaten (vollendet beim ersten Deckakt) in der Zucht eingesetzt werden.

Hündinnen dürfen ab einem Alter von 18 Monaten (vollendet beim ersten Deckakt) in der Zucht eingesetzt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung wird nicht gewährt.

Mit der Vollendung des 8 Lebensjahres scheidet eine Hündin aus der Zucht aus. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine Hündin auch in einem Alter über 8 Jahren belegt werden. Hierfür ist eine Genehmigung erforderlich.

Für Deckrüden gibt es keine Altersbegrenzung. Bis zu welchem Alter ein Rüde eingesetzt wird liegt im Ermessen des Halters.

3.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Stichtag für die Zeitabstände zwischen den Würfen ist jeweils der erste Decktag.

Hündinnen:

Eine Hündin darf maximal einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Zwischen zwei Belegungen (jeweils erster Decktag) ist zudem ein Mindestabstand von 11 Monaten einzuhalten. Eine Zuchtpause von 12 Monaten oder mehr wird jedoch empfohlen.

Bei sehr großen Würfen (ab 11 Welpen) wird empfohlen mindestens 15 Monate bis zu einer erneuten Belegung zu warten, damit sich die Hündin ausreichend erholen kann.

Eine Hündin darf 4 eigene Würfe aufziehen. Danach scheidet sie aus der Zucht aus.

Pro Jahr und Zuchtstätte dürfen nicht mehr als 4 Würfe aufgezogen werden.

In einer Zuchtstätte dürfen nur dann 2 Würfe zeitgleich aufgezogen werden, wenn jede Hündin mit ihrem Wurf einen separaten Bereich zur Verfügung hat. Jeder Bereich muss die Anforderungen von Punkt 6.3 erfüllen.

Ist nur 1 Bereich zur Aufzucht vorhanden müssen mindestens 13 Wochen zwischen der Belegung von 2 verschiedenen Hündinnen liegen, Stichtag ist der jeweils erste Decktag. Diese Regelung entfällt, wenn die zuerst gedeckte Hündin nicht aufgenommen hat oder den Wurf verliert.

Ab einer Haltung von 3 oder mehr unkastrierten Hündinnen und/oder 3 oder 4 Würfen im Jahr sind der Vereinsleitung Kopien des Nachweises der Sachkundeprüfung sowie der Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes postalisch zuzusenden.

Rüden:

Für Rüden gilt eine Begrenzung der Deckakte von maximal 10 erfolgreichen Deckakten bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Nach einer Beurteilung der Nachzucht kann der Rüde für weitere 5 Deckakte zugelassen werden. Danach scheidet er aus automatisch aus der Zucht aus.

3.6 Künstliche Besamung

Zur Nutzung eines größeren Genpools kann eine künstliche Besamung durchgeführt werden. Eine künstliche Besamung muss mit einer Frist von 2 Monaten von der Zuchtleitung genehmigt werden.

Eine Hündin muss mindestens einmal natürlich belegt worden sein und geworfen haben, bevor sie künstlich besamt werden darf.

Ein Rüde muss mindestens einmal normal gedeckt und einen Wurf gezeugt haben, bevor sein Sperma zur künstlichen Besamung verwendet werden darf.

3.7 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Welpenzahl pro Wurf ist nicht gestattet. Bei einem sehr großen Wurf muss die Mutterhündin ggf. durch sehr frühe Zufütterung entlastet werden.

3.8 Inzucht

Inzestzucht ist strengstens untersagt. Eine Verpaarung von Mutter/Sohn, Vater/Tochter oder Bruder/Schwester wird somit nicht gestattet.

Auch eine Verpaarung von Halbgeschwistern ist nicht gestattet.

Der Inzuchtkoeffizient (IK) einer Verpaarung darf einen Wert von 2,5% für die ersten 5 Generationen des Wurfes nicht überschreiten.

3.9 Farbe und Fellart

Um die Farbvielfalt beim Dalmatiner zu erhalten und zu fördern sind nicht nur die Farbschläge weiß/schwarz und weiß/braun zugelassen, sondern auch folgende Farbschläge:

weiß/lemon
weiß orange
weiß/brindle
tricolor
Platten (bei allen Farbschlägen)

Es sind keine gesundheitlichen Einschränkungen der anderen Farbschläge bekannt, die einen Zuchtausschluss begründen würden.

Ebenso können langhaarige Dalmatiner (in allen genannten Farbschlägen) zur Zucht eingesetzt werden.

Welche Farben ein Züchter züchten möchte bleibt ihm überlassen. Zu diesem Zweck sollten nach Möglichkeit alle Zuchthunde auf ihre Farbvererbung getestet sein.

Alle genannten Farbschläge dürfen untereinander verpaart werden.

3.10 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde,

- * die ein- oder beidseitig taub sind
- * die ein- oder beidseitig blaue Augen
- * die über- oder untergroß sind:
 - Minimalgröße Hündinnen: 50cm
 - Maximalgröße Hündinnen: 62cm
 - Minimalgröße Rüden: 54cm
 - Maximalgröße Rüden: 64cm
- * die erbliche Erkrankungen haben
- * die mit HD C, HD D oder HD E ausgewertet wurden
- * die eine Knickrute aufweisen, die nicht durch einen Unfall entstanden ist
- * denen mehr als 4 Prämolare fehlen
- * denen Canini, Incisivi oder Molare fehlen oder P4 im Oberkiefer

Bis auf Weiteres dürfen Hunde mit einem Birkauge in der Zucht eingesetzt werden. Folgende Einschränkungen und Auflagen müssen jedoch eingehalten werden:

- * Nur ein Auge darf Blau-/Weißanteile aufweisen, das andere Auge muss komplett braun sein.
- * Es dürfen höchstens 30% des Auges blau/weiß sein.
- * Der Zuchtpartner darf kein Birkauge haben, auch nicht minimal
- * Es wird beobachtet und dokumentiert ob bei den kommenden 3 Generationen Birkaugen und/oder Taubheit häufiger auftreten.

3.11 Low Uric Acid (LUA)

Der Pro Dalmatian e.V. unterstützt und fördert die Zucht von LUA Dalmatinern (Dalmatiner mit normalem Harnsäurespiegel).

Zur eindeutigen Identifizierung von LUA Welpen ist der Züchter verpflichtet den gesamten Wurf per Gentest auf Hyperurikosurie testen zu lassen und die Ergebnisse bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Dies gilt sobald ein oder beide Elternteile LUA sind.

Getestet werden muss jeder Wurf sofern die Elterntiere folgende Anlage aufweisen:

- * N/hu x hu/hu
- * N/hu x N/hu
- * N/N x N/hu

Nicht getestet werden muss sofern die Elterntiere folgende Anlage aufweisen:

- * N/N x N/N (ergibt ausschließlich N/N)
- * hu/hu x hu/hu (ergibt ausschließlich hu/hu)
- * N/N x hu/hu (ergibt ausschließlich N/hu)

4 Verpaarung

4.1 Wurfplanung

Jede geplante Verpaarung ist der Zuchtleitung mitzuteilen. Soweit alle Anforderungen des PD erfüllt werden ist der Züchter frei in seiner Deckrüdenwahl. In begründeten Fällen kann jedoch eine Verpaarung abgelehnt werden. In diesem Fall wird der Züchter darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Werden Rüden eingesetzt, die nicht dem PD angehören, müssen sie zum Deckzeitpunkt den Zuchtvoraussetzungen des PD entsprechen. Sie müssen somit beidseitig hörend und HD untersucht sein sowie eine bekannte Abstammung oder eine Registerbescheinigung haben.

4.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenhalter muss über die Deckakte seines Rüden Buch führen. Mindestens darin enthalten sein müssen folgende Daten:

- * Name, Wurfstag, Farbe der Hündin
- * Decktage
- * Wurfstag der Welpen (oder auch ein Leerbleiben der Hündin)
- * Welpenzahl und Farben
- * Besonderheiten (wie Totgeburten, Blauaugen, AEP Ergebnis)

Der Zuchtwart oder die Zuchtleitung hat das Recht Einsicht in das Deckbuch zu nehmen.

4.3 Zwingerbuch

Jeder Züchter muss ein Zwingerbuch führen, in dem alle Zucht- und Wurfdaten erfasst und stets auf dem neuesten Stand zu halten sind. Mindestens folgende Daten müssen im Zwingerbuch erfasst werden:

- * Zu- und Abgang von Zuchttieren
- * Daten der gehaltenen Zuchthunde (Geburts- und Sterbedatum, Farbe, Größe, Gewicht,

Zuchtzulassung, Gesundheitsdaten (HD, AEP, Gentests), Anzahl der Würfe)

* Wurfprotokollierung (Decktag, Wurfstag, Welpenzahl, Farbe, Besonderheiten wie Kaiserschnitt, Totgeburten, Erkrankungen, AEP Ergebnis)

Zuchtwarte oder Zuchtleiter können Einsicht in das Zwingerbuch nehmen. Bei der Wurfabnahme ist das Buch dem Zuchtwart vorzulegen.

4.4 Deckmeldung

Innerhalb von 10 Tagen nach dem ersten Deckakt muss die schriftliche Meldung bei der Zuchtleitung erfolgen. Für die Meldung ist der Vordruck des PD zu verwenden.

Sollten die Daten des Deckrüden beim Deckakt noch nicht in Kopie beim Zuchtbuchamt vorliegen, so sind diese (Stammbaum, Zuchtzulassung, AEP, HD) in Kopie dem Deckschein beizufügen.

Züchter, sowie Deckrüdenhalter müssen den Deckschein unterschreiben und bestätigen damit auch die Richtigkeit ihrer Angaben.

4.5 Kaiserschnitt

Eine Schnittgeburt ist grundsätzlich meldepflichtig. Nach 2 Schnittgeburten scheidet eine Hündin aus der Zucht aus.

5 Der Wurf

5.1 Wurfmeldung

Ein Wurf ist unverzüglich nach der Geburt der Zuchtleitung mitzuteilen.

Ist eine Hündin leergeblieben, hatte einen Abort oder es verendet der gesamte Wurf innerhalb der ersten Woche, ist auch dies unverzüglich der Zuchtleitung mitzuteilen.

Der Wurfmeldeschein ist innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt ausgefüllt und vom Züchter unterschrieben an die Zuchtleitung zu senden.

5.2 Ammenaufzucht

Verstirbt eine Hündin während oder nach der Geburt oder nimmt ihre Welpen nicht an, so

kann der Wurf mittels einer Ammenhündin aufgezogen werden. Die Ammenaufzucht sowie der Grund für Diese ist auf dem Wurfmeldeschein anzugeben.

5.3 Audiometrische Untersuchung

AEP (akustisch evozierte Potenziale) Untersuchungen aller im PD aufgezogenen Welpen sind Pflicht.

Die AEP kann ab einem Alter von 6 Wochen erfolgen. Bei der Wurfabnahme müssen alle Welpen getestet sein.

Konnte die AEP das Hörvermögen eines oder mehrerer Welpen trotz korrekter Durchführung nicht zweifelsfrei klären, werden die betroffenen Welpen mit einem vorläufigen Zuchtverbot belegt bis das Hörvermögen in einem erneuten Test (frühestens 4 Wochen nach dem ersten Test) zweifelsfrei geklärt werden konnte. Bringt auch ein erneuter Test keine Klärung, erhält der Hund ein dauerhaftes Zuchtverbot.

5.4 Impfung, Entwurmung und Transponder

Bis zur Wurfabnahme müssen die Welpen mindestens 2mal entwurmt werden. Die eingesetzten Präparate müssen welpengerecht sein.

Jeder Welpe muss gechipt werden, Tätowierungen werden nicht anerkannt. Die Chipnummern werden auf den Ahnentafeln vermerkt.

Eine Grundimmunisierung der Welpen mindestens gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose muss gewährleistet werden. Dabei steht es jedoch dem Züchter frei, ob er, wie allgemein üblich, die Welpen mit Vollendung der 8. Lebenswoche impfen lässt, oder ob er vorher eine Titerbestimmung der maternalen Antikörper durchführen lässt um den optimalen Impfzeitpunkt für die Welpen zu bestimmen, wodurch unnötige Nachimpfungen im Welpenalter vermieden werden können.

5.5 Verkauf der Welpen

Ein Verkauf der Welpen an kommerzielle Hundehändler oder an Zoogeschäfte ist nicht gestattet. Ein Verkauf an derartige Personen/Einrichtungen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem PD.

6 Zuchtstätte

6.1 Zwingername

Jeder Züchter muss einen Zwingernamen beantragen, unter dem alle, in seiner Zuchtstätte geborenen Welpen, eingetragen werden.

Ein Zwingername wird vereinsintern und auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit geschützt. Bei Austritt oder Tod des Züchters erlischt der Zwingernamenschutz. Jedoch kann ein Familienangehöriger des Züchters, sofern er ebenfalls Mitglied des PD ist oder wird auf Antrag den Zwingernamen weiterführen und darunter züchten.

Jeder Zwingername wird nur einmal vergeben.

6.2 Unterbringung der Hunde

Eine dauerhafte Haltung der Zuchthunde und Welpen im Zwinger ist nicht gestattet, da der Dalmatiner ein Familienhund ist, der den menschlichen Anschluss braucht.

6.3 Zuchtstättenanforderungen

6.3.1 Allgemeines

Zuchtstätten im PD müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, um gute Haltungs- und Zuchtbedingungen für Zuchthunde und Welpen zu gewährleisten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen im Einzelnen aufgeführt.

6.3.2 Die Wurfkiste

Die Wurfkiste muss eine Mindestgröße von 1qm haben. Die Hündin muss sich dort bequem hinlegen und ausstrecken können. Die Wurfkiste muss für die Hündin einfach zu verlassen und zu betreten sein, ein regulierbarer Einstieg ist dafür empfehlenswert.

Als Einlage sind Materialien zu wählen, auf denen die Welpen weich und trocken liegen.

Die Wurfkiste muss nach unten gut isoliert sein, es darf keine Bodenkälte durchdringen. Zudem muss die Kiste an einem zugfreien Platz stehen.

6.3.3 Der Wurfraum

Der Wurfraum, oder der für die Welpen abgetrennte Bereich muss eine Mindestgröße von 9qm aufweisen. Der Raum muss beheizbar und belüftbar sein, sowie Tageslicht haben. Es ist ein leicht zu reinigender Boden zu wählen. Der Wurfraum kann sich im Wohnbereich oder in einem angrenzenden Nebengebäude befinden, wobei ein Raum im Wohnbereich nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte.

6.3.4 Der Aufzuchtraum

Ab Vollendung der 4. Lebenswoche sollen die Welpen je nach Witterung langsam ans Freie gewöhnt werden. Zu diesem Zweck können sie ganz oder teilweise in eine andere Räumlichkeit umquartiert werden, von der aus sie leichter in ihren Auslauf gelangen können. Dies kann zum Beispiel ein entsprechend eingerichtetes Gartenhaus, eine Garage oder ein Nebengebäude sein, es muss jedoch die gleichen Anforderungen wie der Wurfraum erfüllen und zudem in Hör- und Sichtweite des Züchters liegen.

6.3.5 Der Außenauslauf

Jede Zuchtstätte im PD muss einen Außenauslauf für die Welpen aufweisen. Idealerweise sollten die Welpen von ihrem Wurfraum/Welpenbereich selbstständig in den Außenauslauf gelangen können. Ist dies nicht der Fall, muss der Züchter für einen ausreichenden Aufenthalt im Freien sorgen und die Welpen ggf. in den Auslauf bringen, bei kaltem/nassen Wetter möglicherweise auch mehrmals täglich.

Im Auslauf muss für ausreichend Schattenplätze und frisches Trinkwasser gesorgt werden. Wenigstens ein Teil des Auslaufs sollte mit Rasen bedeckt sein, der Rest kann aus einem anderen, gut zu säubernden Boden bestehen. Von Vorteil ist ein überdachter Bereich, den die Welpen auch bei Regenwetter nutzen können.

Für eine altersgerechte Sozialisierung sollte der Auslauf nicht zu reizarm gehalten werden. Empfohlen werden Spiel- und Erkundungsmöglichkeiten wie beispielsweise Tunnel, Wippe, Bällebad, Planschbecken, Sandkasten und diverse Spielzeuge zum Herumtragen oder gemeinsames Spiel.

6.3.6 Zuchtstätte nicht am Wohnsitz des Züchters

Es ist wünschenswert, dass die Zuchtstätte auch der Wohnsitz des Züchters ist. Es ist jedoch auch möglich die Zuchtstätte an einem anderen Ort zu führen, wenn am Wohnsitz keine Möglichkeit zur Zucht besteht, das heißt, Sitz der Zuchtstätte und offizieller Wohnsitz des Züchters müssen nicht zwingend identisch sein.

Eine Kontrolle der Haltung der Zuchthunde kann jedoch auch außerhalb eines Wurfes am Wohnsitz des Züchters erfolgen.

Auch wenn der Sitz der Zuchtstätte nicht identisch mit dem Wohnsitz des Züchters ist müssen alle Anforderungen an eine Zuchtstätte im PD erfüllt werden. Der Züchter muss sich mit seinen Zuchthunden mindestens 1 Woche vor dem errechneten Wurfdatum bis zur Wurfabnahme am Sitz der Zuchtstätte befinden.

6.3.7 Zucht in Mietwohnung/-haus

Generell ist auch eine Zucht in einer Mietwohnung oder einem gemieteten Haus möglich, sofern alle Anforderungen wie ausreichend große Räume und ein Freiauslauf erfüllt werden. Es ist ratsam das Einverständnis des Vermieters und der Nachbarn einzuholen.

6.4 Zuchtstättenabnahme

Wenn die Zuchtstätte fertig gestellt ist wird sie vom Zuchtwart abgenommen. Es wird kontrolliert, ob alle Anforderungen eingehalten wurden und somit beste Voraussetzungen für die Aufzucht von Dalmatinerwelpen bestehen.

Etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten der Zuchtstätte müssen behoben und nachkontrolliert werden.

6.5 Anforderungen an den Züchter

Von Züchtern des PD wird ein sehr gutes Grundwissen über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen erwartet. Auch allgemeine und rassespezifische Genetik gehört zum notwendigen Grundwissen. Zuchtwarte oder Zuchtleitung empfehlen zu allen zucht- und haltungsrelevanten Themen Literatur und/oder Fortbildungsseminare. Mit Zuchtanfängern wird ein ausführliches Einführungsgespräch geführt, bei dem noch offene Fragen des Züchters geklärt werden können und ihm alle Abläufe im PD genau erläutert wird.

Hat ein Züchter noch Welpen, die bereits 10 Wochen oder älter sind, so muss er mit diesen Ausflügen in die Umgebung machen und ihnen verschiedene Dinge zeigen, damit die Welpen in ihrer Prägephase ausreichend Eindrücke für das spätere Leben vermittelt bekommen. Eine reine Haltung in Haus und Garten ist dann nicht mehr ausreichend. Eine Überforderung ist jedoch in jedem Fall zu vermeiden, genügend Pausen und Ruhephasen sind einzuplanen.

7 Zuchtbuch und Register

7.1 Allgemeines

Die PD Zuchtbücher werden jährlich auf der Homepage des PD als PDF Datei zum Download bereitgestellt und stehen jedem Interessierten öffentlich zur Verfügung.

7.2 Eintragungen ins Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden alle Würfe im PD mit Abstammung, Deck- und Wurfstag, Welpenzahl, Geschlechter und Farbe, AEP Ergebnis und eventuellen Besonderheiten wie Platten oder Blauaugen eingetragen.

Auch Schnittgeburten und erkennbare Erbfehler werden im Zuchtbuch eingetragen.

Alle Eintragungen sind chronologisch fortlaufend.

7.3 Register

In das Register können Hunde eingetragen werden, die selbst keinen Abstammungsnachweis besitzen.

Hunde, die ins Register aufgenommen werden erhalten eine Register-Ahnentafel, mit der sie an einer Zuchtbeurteilung teilnehmen können..

Voraussetzungen für die Zucht mit Registerhunden:

- * Vorlage der Abstammungsnachweise der Eltern (soweit vorhanden)
- * AEP Untersuchung mit dem Ergebnis beidseitig hörend
- * HD Untersuchung mit dem Ergebnis HD A oder HD B

* bestandene Zuchtbeurteilung

Bei Zweifeln an der Abstammung kann die Zuchtleitung einen Nachweis per Gentest fordern. Die Kosten für einen Abstammungstest trägt der Besitzer oder Eigentümer des Hundes.

Registerhunde mit gänzlich unbekannter Abstammung müssen über 3 Generationen mit einem Partner verpaart werden, welcher selbst mindestens über 3 Generationen eine vollständige Abstammung vorweisen kann.

Registerhunde bei denen eine Elternseite über mindestens 3 Generationen bekannt ist, müssen nur über 2 weitere Generationen mit einem Partner verpaart werden, welcher über mindestens 3 Generationen eine vollständige Abstammung vorweisen kann.

Die Verpaarung von 2 Hunden mit unbekannter oder nur teilweise bekannter Abstammung ist nicht gestattet.

Diese Regelung dient in erster Linie dazu potenzielle Inzucht zu vermeiden.

8 Zuchtkontrollen

8.1 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche.

Bei der Wurfabnahme werden Welpen und Mutterhündin begutachtet sowie ein Wurfabnahmebericht erstellt, welcher jeweils in Kopie dem Welpenkäufer ausgehändigt werden muss.

Eine Abgabe der Welpen ist frühestens mit Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt. Ob ein Züchter seine Welpen länger behält bleibt ihm überlassen.

Die AEP Ergebnisse sowie Impfpässe bzw. Titerbescheinigung/-auswertung müssen vorgelegt werden.

8.2 Ahnentafeln

Alle Welpen, die im PD gezüchtet wurden erhalten Ahnentafeln. Auf den Ahnentafeln werden jeweils 3 Ahnengenerationen des Hundes angegeben. Ebenso vermerkt wird der komplette Zuchtnamen des Hundes, die Anschrift des Züchters, der Wurftag und die Chipnummer.

Außerdem werden AEP und HD Ergebnisse sowie das Ergebnis einer Zuchtbeurteilung eingetragen.

Bei Zuchthündinnen werden zudem die Würfe, bei Deckrüden die Deckakte vermerkt.

Würfe, die nicht nach den Zuchtbestimmungen des PD gezüchtet wurden, werden mit einem entsprechenden Vermerk in den Ahnentafeln und im Zuchtbuch eingetragen. Liegen ein oder mehrere schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung vor, kann die Ausstellung von Ahnentafeln für den besagten Wurf vom Pro Dalmatian e.V. verweigert werden. Der betroffene Züchter wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Auf der Ahnentafel sind Name des Hundes sowie seine Chipnummer verzeichnet, damit die Ahnentafel eindeutig dem Hund zuordenbar ist.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten einen Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Begonnen wird mit A (A-Wurf). Weitere Würfe werden in alphabetischer Reihenfolge fortgesetzt. Der Name, welcher auf der Ahnentafel eingetragen wird setzt sich aus dem Zwingernamen und dem Rufnamen mit dem entsprechenden Anfangsbuchstaben zusammen.

9 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung droht dem Züchter je nach Schwere des Verstoßes eine Zuchtsperre auf Zeit oder der Ausschluss aus dem PD.